Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt und Finanzverwaltung

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch (Hauptsatzung – HauptS)

vom 20.11.2012

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
3. § 3 Wappen, Dienstsiegel
4. § 4 Aufgaben des Amtes
5. § 5 Organe des Amtes
6. § 6 Unterrichtung der Einwohner
7. § 7 Gleichstellungsbeauftragte
8. § 8 Seniorenbeauftragter
9. § 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsauschusses
10. § 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
11. § 11 Arbeiten im Amtsauschuss
12. § 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses
13. § 13 Bekanntmachungen
14. § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Barnim-Oderbruch".

(2) Sitz des Amtes ist das Amtsgebäude in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48.

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:

Bliesdorf
Neulewin
Neutrebbin
Oderaue
Prötzel
Reichenow-Möglin

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes Barnim-Oderbruch hat folgende Beschreibung:
Über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Fisch, schräg rechts durch Wellenschnitt geteilt, vorn in Silber fünf grüne Balken, hinten von Rot und Silber neunmal geteilt.

(2) Das Amt führt ein Siegel. Es zeigt das Wappen des Amtes mit der Unterschrift: Amt Barnim-Oderbruch, Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Die Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Amtsdirektors. Der Amtsausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4 Aufgaben des Amtes

(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren amtsangehörigen Gemeinden übertragende Selbstverwaltungsaufgaben.

(2) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben auf das Amt übertragen:

1.Schulträgerschaft (§ 100 BbgSchulG)
2. Trägerschaft über die Kindertragesstätten (§ 14 KitaG)
3 .Kinderbetreuung (§ 1 KitaG)
4. Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter sowie Bildung eines Wahlausschusses (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)
5. Bildung einer Schiedsstelle

§ 5 Organe des Amtes

Organe des Amtes sind der Amtsauschuss und der Amtsdirektor.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

Die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses Fragen in Angelegenheiten des Amtes an den Amtsdirektor und die Mitglieder des Amtsausschusses zu stellen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss benennt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Seniorenbeauftragter/Seniorenbeirat

(1) Der Amtsausschuss benennt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Beauftragten, die Belange der Senioren im Amtsgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern, sich für deren Wohl einzusetzen und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er berichtet dem Amtsausschuss einmal jährlich über seine Tätigkeit. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen.

(2) Der Amtsausschuss bildet einen Seniorenbeirat, der aus mehreren Vertretern der amtsangehörigen Gemeinden besteht. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils von den Gemeinden entsandt.

§ 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. bei unselbstständiger Arbeit:
   - die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
2. bei selbstständiger Tätigkeit:
   - die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches;
3. andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer amtsangehörigen Gemeinde haben und
4. entgeltlich beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

(2) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Absatz 1 werden durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt über den Internetauftritt des Amtes.

§ 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, wahrgenommen werden.

§ 11 Arbeiten im Amtsausschuss

Der Amtsausschuss kann gemäß § 136 Abs. 1 S.1 BbgKVerf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses

Der Amtsauschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über die Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten des Amtes (ab EG 10).

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch".

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 werden die sonstigen Bekanntmachungen des Amtes, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Sitzungen der in dieser Satzung bezeichneten Fachausschüsse werden mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Verantwortlichen zu vermerken.

(6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich

1. Amt Barnim – Oderbruch
   1.1. Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

2. Gemeinde Neutrebbin
   2.1. 15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78
   2.2. 15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr. 2 (links neben dem Schul- und Bethaus)
   2.3. 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28 (neben der Kirche)
   2.4. 15320 Neutrebbin, Dorfstr. 13 (Wuschewier)

3. Gemeinde Prötzel
   3.1. 15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel
   3.2. 15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow
   3.3. 15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstraße gegenüber vom Wohnhaus Nr. 9, OT Sternebeck
   3.4. 15345 Prötzel, an der Hauptstraße gegenüber Wohnhaus Hauptstraße 63, OT Harnekop

4. Gemeinde Oderaue
   4.1. 16259 Oderaue, OT Altreetz, Am Dorfplatz 2 (vor dem Supermarkt)
   4.2. 16259 Oderaue, OT Neureetz, Adligreetz 64 (vor dem Bürgerhaus)
   4.3. 16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

5. Gemeinde Neulewin
   5.1. 16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a
   5.2. 16259 Neulewin, OT Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4a
   5.3. 16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 78

6. Gemeinde Reichenow-Möglin
   6.1. Gemeindezentrum OT Möglin, Hauptstr. 10, 15345 Reichenow-Möglin
   6.2. Am Postkasten OT Reichenow, Schäferei 30, 15345 Reichenow-Möglin

7. Gemeinde Bliesdorf
   7.1. 16269 Bliesdorf, Am Anger 24
   7.2. 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstraße 7a, am Bürgerhaus und
   7.3. 16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, Lindenstraße, am Friedhof

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ unter der Rubrik „Bekanntmachung“ zugänglich gemacht.

(8) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den

Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2012 und der zweiten Änderungssatzung vom 17.04.2012 außer Kraft.

(3)Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 06.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor